BÜRGER - SCHÜTZEN - VEREIN HÜLS 1898 e.V.

Satzung

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bürger-Schützen-Verein Hüls 1898 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Krefeld, Stadtteil Hüls und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Über den für den Verein zuständigen „Rheinischen Schützenbund“ gehört er dem „Deutschen Schützenbund e.V.“ an.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt auf parteipolitisch- und konfessionell-neutraler Grundlage die Förderung des Schießsportes im Sinne der Bestimmungen des „Deutschen Schützenbundes e.V.“.
2. Seine Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.
3. Seine Mittel hat der Verein hauptsächlich zur Förderung des Schießsportes zu verwenden.
4. Er hat sich dafür einzusetzen, daß die Jugendarbeit gefördert wird. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Jugendsprecher/stellvertretender Jugendsprecher werden durch die Jugendversammlung gewählt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung im Schießsport oder zur Förderung und Unterstützung des Schützenwesens betätigen will.
2. Minderjährige können nur Mitglied werden, wenn sie die Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten beibringen.

3. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Schützenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Anmeldung zur Mitgliedschaft hat durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Entscheidungskommission zu; ihre Entscheidung ist endgültig.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises und unterschriftlicher Anerkennung der Satzung vollzogen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) durch Tod des Mitgliedes
   b) durch freiwilligen Austritt
   c) durch Ausschluß
2. Freiwilliger Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich einen Monat vorher zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Gründe gegeben sind:
   a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
   b) die Vereinsgemeinschaft gefährdendes oder wiederholt störendes Verhalten
   c) Vernachlässigung der mit der Satzung übernommenen Pflichten
4. Der Ausschluß ist nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben.
5. Sofern der Ausschlußbescheid nichts anderes bestimmt, wird er zum letzten Wochentage desjenigen Monats wirksam, in dem er dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5
Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder, die sich am Schießen beteiligen, tun dies auf eigene Gefahr, da nur aktive Mitglieder unfallversichert sind.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Schützenwesens einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen, festgesetzte Aufnahme- und Mitgliederbeiträge zu entrichten und sich an Gemeinschaftsleistungen, entsprechend den hierzu ergangenen Beschlüssen des Vereins zu beteiligen.

Organe des Vereins

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter gleichzeitiger Anführung des Versammlungsortes und der Zeit, einberufen. Diese Bekanntgabe erfolgt in der Regel am „Schwarzen Brett“ in der Schießsportanlage. Zur Jahreshauptversammlung, sowie zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, muß diese Einberufung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem aktiven Mitglied des Vereins eine Stimme zusteht, ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Ehrenmitglieder, die zur Zeit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aktiv waren, bleiben bis an ihr Lebensende stimmberechtigt und können somit in den Vorstand gewählt werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über
   a) Geschäfts-, Kassen- und Lagebericht, sowie Niederschriften
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Genehmigung des Finanzbudgets
   d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
   e) Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand
   f) Wahl der Kassenprüfer
   g) Satzungsänderungen
   h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
   i) Auflösung des Vereins
7. Die Punkte b), d), e), f) und g) sind nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
9. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 4 über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung, bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Drittel und die Auflösung des Vereins einer solchen von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und auf der nächsten Versammlung, nachdem sie verlesen worden ist, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben lediglich beratende Stimme.

§ 8
Vereinsführung

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem geschäftsführenden Vorstand
   b) dem erweiterten Vorstand
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
   a) der/die Vorsitzende
   b) der/die Geschäftsführer-/in
   c) der/die Schießleiter/-in
3. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:
   a) der/die stellvertretende Vorsitzende
   b) der/die stellvertretende Geschäftsführer/in
   c) der/die stellvertretende Schießleiter/in
   d) der/die Schriftführer/in
   e) der/die stellvertretende Schriftführer/in
   f) der/die Jugendleiter/in
   g) der/die stellvertretender/n Jugendleiter/in
   h) der/die Zeugwart/in
   i) der/die Pressewart/in
   j) der Frauendeligierten
4. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem der in Abs. 2, Buchstabe b) oder c) genannten Vorstandsmitgliedern den Verein im Sinne von § 26 BGB.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen
   a) laufende Geschäftsführung des Vereins
   b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
   c) Planung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes
7. Dem erweiterten Vorstand obliegen
   a) Unterstützung des Vorstandes bei der laufenden Geschäftsführung,
   b) Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß § 3 Abs. 4. dieser Satzung, zusammen mit den in §9 genannten Personen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

9. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten verursachter Lohnausfall, sowie etwaige Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Aufgabe zu § 7 Abs. 5., Buchstabe c).
10. Der Gesamtvorstand tritt quartalsweise zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, noch vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 9
Entscheidungskommission

1. Der Entscheidungskommission gehören an:
   a) der Gesamtvorstand (§ 8 Abs. 7.)
   b) der Schützenkönig
   c) der General
   d) der Hauptmann
   e) der Fähnrich
2. Der Entscheidungskommission obliegen:
   a) Unterstützung des Vorstandes bei der laufenden Geschäftsführung,
   b) Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß § 3 Abs. 4. dieser Satzung.
3. Schützenkönig kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden. Er ist verpflichtet, nach Ablauf seiner Amtszeit eine silberne Plakette an die Vereinskette zu stiften.
4. Die in Abs. 1., Buchstaben c) - e) genannten Vorstandsmitglieder kommandieren außerdem bei öffentlichen Anlässen, z.B. Schützenfesten, Beerdigungen. Sie werden für die Dauer von 10 Jahren gewählt.

Kassen- und Rechnungswesen

§ 10
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Kassenführung

1. Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins, sowie alle für das Kassen- und Rechnungswesen wichtigen Unterlagen.

§ 12
Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer haben ungeachtet des Rechtes und der Pflicht zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Geschäftsprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist zum Jahresabschluß in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13
Vereinsvermögen

1. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigten Barbestände sind bei einem mündelsicheren Geldinstitut anzulegen.
2. Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.
3. Das gesamte Vereinsvermögen ist nur zur Förderung des Schützenwesens zu verwenden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld (Altenheim Hüls), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

§ 14
Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung außer Kraft.
2. Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen; an ihre Stelle treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

§ 15
Annahme durch die Mitgliederversammlung

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20. Januar 1996 beschlossen worden.

§ 16
Zeitpunkt des Inkrafttretens

1. Diese Satzung gilt mit Wirkung vom 26. August 2001.

2. Sie wird jedem Mitglied des Vereins auf Verlangen gegen Quittung ausgehändigt.

3. Der „Bürger-Schützen-Verein Hüls 1898 e.V.“ ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen unter der Nummer 1730.

4. Die Gemeinnützigkeit ist dem „Bürger-Schützen-Verein Hüls 1898 e.V.“ am 05. März 1986 vom Finanzamt Krefeld bescheinigt worden.

47839 Krefeld - Hüls, den 06. November 2002